

Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen als Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Blankenburg (Harz) (Hort-Nutzungssatzung)

Vom 09. Mai 2019.

Auf Grundlage der §§ 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) die Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen als Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Blankenburg (Harz) – (Hort-Nutzungssatzung) vom 09.05.2019, wie folgt beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Stadt Blankenburg (Harz) betreibt die nachfolgenden Kindertagesstätten als Horte an den Grundschulen (im Nachfolgenden Horte genannt) als öffentliche Einrichtungen in eigener Trägerschaft:

- Hort „Martin Luther“ in der Kernstadt Blankenburg (Harz)
- Hort „Am Regenstein“ in der Kernstadt Blankenburg (Harz)
- Hort „Derenburg“ im Ortsteil Stadt Derenburg

(2) Es werden Hortplätze für schulpflichtige Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang und -soweit Plätze vorhanden sind- von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bereitgehalten.

(3) Die Horte betreiben Bildung im elementaren Bereich und die Betreuung der Kinder stellt einen Beitrag in deren Erziehung dar. Die Kinder werden in ihren körperlichen Leistungen und seelischen Entwicklungen gefördert und in den Horten erfolgt eine fürsorgliche Betreuung der Kinder. Grundlage ist das Bildungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweils aktuellen Fassung. Die Umsetzung wird in der jeweiligen Konzeption der Horteinrichtung i.V. m. dem Qualitätsmanagement festgeschrieben.

§ 2 Gebot der Selbstlosigkeit

(1) Die Horte sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Horte dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Träger der Horte erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Horte.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Die Einrichtung wird von Montag bis Freitag ganzjährig betrieben. Öffnungs- und Schließzeiten werden vom Träger mit dem Kuratorium vereinbart.

(2) Der Träger bietet für die Zeit der Schließung die Möglichkeit der Betreuung der Kinder deren Eltern aufgrund nachweislich beruflichen Gründen oder gleichzusetzenden Umständen die Betreuung nicht selbst wahrnehmen können, in einer anderen Einrichtung der Gemeinde. Anmeldefristen der jeweiligen Einrichtungen sind zu beachten.

§ 4 Betreuungszeit

(1) Hortplätze werden als Teilzeitplätze mit einer durchschnittlichen Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden je Schultag und während der Schulferien bis zu 10 Stunden je Betreuungstag angeboten.

(2) Vor Aufnahme eines Kindes in den Hort wird zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger eine öffentlich-rechtliche Betreuungsvereinbarung über die täglich benötigten Betreuungsstunden abgeschlossen.

§ 5 Anmeldung

(1) Die Eltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder.

(2) Für die Hortbetreuung sind in der Tageseinrichtung in der Regel die Anmeldungen spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorzunehmen.

(3) Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen und werden mit der schriftlichen Bestätigung der Einrichtungsleitung auf der Anmeldung sowie dem Abschluss der Vereinbarung nach § 4 Absatz 2 wirksam.

(4) Vor Aufnahme in die Einrichtung ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist und eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.

(5) Ein Wechsel der Betreuungszeit ist grundsätzlich nur zum 1. eines Kalendermonats möglich. Eine Veränderung der Betreuungszeit kann aus wichtigem Grund im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten ausnahmsweise im Laufe des Monats erfolgen.

§ 6 Abmeldung

(1) Die Abmeldung eines Kindes durch die Sorgeberechtigten kann spätestens bis 31.10. eines Jahres zum 31.01. des kommenden Jahres und bis zum 30.04. eines Jahres zum 31.07. des Jahres erfolgen, wenn nicht wichtige Gründe gemäß Absatz 2 geltend gemacht werden.

(2) Wichtige Gründe für eine außerordentliche Kündigung sind Wegzug aus der Stadt bzw. dem Ortsteil, Langzeiterkrankungen des betreuten Kindes nach Ablauf von sechs Wochen, Schulwechsel oder gleichzusetzende Umstände.

(3) Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen; zur Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung bzw. Abmeldung im Hort oder bei der Stadt Blankenburg (Harz) an.

§ 7 Gastkinder

(1) In begründeten Ausnahmefällen können während der Schulzeit auch Gastkinder für eine kurzzeitige Betreuung aufgenommen werden. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung erforderlich. Bei Gastkindern muss eine private Unfallversicherung nachgewiesen werden. Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn der innerhalb des Betreuungszeitraumes vorgehaltene Personalbestand die Betreuung eines zusätzlichen Gastkindes ermöglicht.

(2) Für Gastkinder, die ausschließlich die Ferienbetreuung nutzen, wird eine befristete öffentlich-rechtliche Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.

§ 8 Aufsichtspflicht

(1) Die Aufsichtsverpflichtung des Hortes beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch den oder die Sorgeberechtigten oder seinen Bevollmächtigten. Besucht ein Kind ohne Begleitung den Hort, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei der Erzieherin gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der aufsichtführenden Erzieherin.

(2) Die Aufsicht auf dem Weg vom und zum Hort obliegt den Sorgeberechtigten. Ein Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung abgegeben haben.

(3) Soll ein Kind von einer vom Sorgeberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, muss für diese Person im Hort eine schriftliche Vollmacht des Sorgeberechtigten vorliegen.

§ 9 Unfallversicherungsschutz

Auf dem direkten Wege vom und zum Hort sowie während des Aufenthaltes dort sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Dies gilt auch bei Veranstaltungen, die vom Hort organisiert werden. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

§ 10 Mitteilungen an den Hort

(1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten ist der Leitung des Hortes jede Änderung der Wohnanschrift sowie etwaiger Kontaktdaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haften die Sorgeberechtigten.

(2) Bei Auftreten von Infektionskrankheiten (sogenannte Kinderkrankheiten, infektiöse Darmerkrankungen u.ä.) - auch im häuslichen Bereich - soll die Leitung des Hortes unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können. Die zutreffenden Vorschriften und Gesetze sind Handlungsgrundlage.

(3) Ist ein Kind durch Krankheit oder andere Umstände verhindert, den Hort zu besuchen, so ist die Leitung der Einrichtung umgehend von den Sorgeberechtigten zu informieren. Bei Rückkehr in die Einrichtung soll eine mündliche oder schriftliche Voranmeldung erfolgen.

§ 11

Haftungsausschluss für Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderen Sachen, die ein Kind in den Hort mitgebracht hat, haftet die Stadt nur bei grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

§ 12

Kündigung durch den Träger

(1) Der Träger ist berechtigt, den Platz gegenüber den Sorgeberechtigten zu kündigen, wenn das Kind länger als 1 Monat ohne Begründung der Einrichtung fernbleibt.

(2) Gerät der Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages mehr als zwei Wochen in Verzug, kann das öffentlich-rechtliche Betreuungsverhältnis durch den Träger zum Ende des Monats fristlos gekündigt werden. Der Verzug tritt ein, wenn der Kostenbeitrag nicht zu dem in § 4 der Satzung zur Festlegung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen für Kinder, die im Gebiet der Stadt Blankenburg (Harz) betreut werden in der jeweils gültigen Fassung genannten Zeitpunkt bezahlt wird. Einer vorherigen Mahnung bedarf es nicht.

§ 13

Vermögensbindung

Bei Auflösung des Hortes oder bei Wegfall des steuerbegünstigenden Zwecks fällt das Vermögen des Hortes an die Stadt Blankenburg (Harz), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen als Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Blankenburg (Harz) - (Hort-Nutzungssatzung) vom 7. März 2013, zuletzt geändert am 04. Juli 2013, außer Kraft.

Ausfertigt am:

Blankenburg (Harz), den 17.05.2019

Gez. Heiko Breithaupt
Bürgermeister